

Manager vor Gericht **Schon der Prozess kann Strafe sein**

Gastbeitrag von Rafael van Rienen

31.10.2024, 15:38 Lesezeit: 5 Min.



Geraten Führungskräfte ins Visier der Justiz, droht größte Gefahr für ihren Ruf, ihre Karriere und ihr Vermögen. Welche Lehren sind zu ziehen? Ein Gastbeitrag.

Jedem kann es passieren, dass die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren einleitet. Je nach Bedeutung erfährt der Betroffene davon manchmal erst aus der Presse oder wenn morgens früh Polizei und Staatsanwaltschaft zur Durchsuchung der Wohnung und des Arbeitsplatzes vor der Tür stehen. Im schlimmsten Fall wird ihm ein Haftbefehl ausgehändigt, und er landet in Untersuchungshaft.

Rechtlich betrachtet, ist die Schwelle zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens niedrig. Sobald „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ für eine Straftat vorliegen, muss die Staatsanwaltschaft aktiv werden. Es bleibt jedoch offen, ob tatsächlich eine Straftat begangen wurde. Es gilt die Unschuldsvermutung, auch wenn Untersuchungshaft angeordnet wurde.

Dem Beschuldigten stellen sich aber noch ganz andere Probleme. Wird in der Presse unter Namensnennung berichtet, drohen erhebliche Reputationsschäden. In den sozialen Medien kann es zu Vorverurteilungen kommen, ohne dass der Betroffene effektiv reagieren kann. Häufig hat der Beschuldigte nicht einmal Akteneinsicht und weiß somit gar nicht, was ihm genau vorgeworfen wird, da diese erst viel später gewährt wird. Bei Durchsuchungen werden regelmäßig IT-Geräte,

Dokumente und weitere Gegenstände beschlagnahmt. Benötigt der Beschuldigte diese für seine Verteidigung oder alltägliche Dinge wie Steuererklärungen, hat er keinen Zugang.

Was kommt auf Beschuldigte in einem Strafverfahren zu?

Als Erstes muss der Beschuldigte in der Regel einen Verteidiger engagieren. In komplexen Wirtschaftsstrafverfahren ist es schwer, engagierte Verteidiger zu finden, die nach den gedeckelten gesetzlichen Gebührensätzen arbeiten. Viele Wirtschaftsstrafverteidiger berechnen stattdessen Stundenhonorare von mehreren Hundert Euro. Doch bieten viele Rechtsschutzversicherungen keinen Strafrechtsschutz. Manager-Haftpflichtversicherungen wie D&O-Versicherungen decken regelmäßig nur zivilrechtliche Ansprüche ab.

Selbst wenn der Strafrechtsschutz Bestandteil der Versicherung ist, gibt es Rückforderungsvorbehalte, wenn der Beschuldigte am Ende wegen einer vorsätzlichen Tat verurteilt wird, zum Beispiel Betrug oder Untreue. In diesem Fall muss der Beschuldigte alle Verteidigerkosten zurückzahlen. Teils wird sogar von Anfang an eine Deckungszusage verweigert, da das Verfahren wegen einer vorsätzlichen Tat eingeleitet wurde, auch wenn sich später herausstellt, dass es sich nur um eine fahrlässige Aufsichtspflichtverletzung handelte. Der Beschuldigte kann also trotz grundsätzlichen Bestehens einer Strafrechtsschutzversicherung wegen Rückforderungen in Verschuldung oder Insolvenz geraten.

Nach Mandatierung eines Verteidigers müssen der Sachverhalt aufgearbeitet und gegen dringliche Maßnahmen vorgegangen werden, insbesondere bei Untersuchungshaft. Diese gilt als Worst-Case-Szenario, da sie gravierende Auswirkungen auch auf das persönliche Umfeld des Beschuldigten hat. Zwar wird Untersuchungshaft auf eine spätere Strafe angerechnet, aber im Falle eines Freispruchs beträgt die Entschädigung gerade einmal 75 Euro pro Tag. Das Ertragen der Haft – meist ohne nennenswerten Kontakt zur Außenwelt oder zu Mitgefangenen – wird als „Sonderopfer“ angesehen, das der Bürger im Interesse der Strafrechtspflege erbringen muss.

Eine weitere Maßnahme, die in Wirtschaftsstrafverfahren regelmäßig angewendet wird, ist der Vermögensarrest zur Sicherung von Einziehungen oder Verfahrenskosten. Dies geschieht etwa durch Kontenpfändung oder Pfändung anderer Vermögensgegenstände wie Grundstücke. Diese Maßnahmen bleiben häufig bis zum Abschluss des Verfahrens bestehen, oder bis der Beschuldigte Sicherheiten hinterlegt hat. In der Zwischenzeit muss der Beschuldigte sicherstellen, dass laufende Ausgaben wie Miete, Nebenkosten, Schulgebühren, Steuern und Anwaltskosten anderweitig gedeckt werden.

Oft ist Beschuldigten der Zugriff auf Unterlagen für ihre Verteidigung blockiert

Nachdem der Beschuldigte die Anfangsphase des Ermittlungsverfahrens überstanden hat, treten oft weitere Probleme auf. Sein Arbeitgeber nutzt das Verfahren vielleicht als Grund für eine außerordentliche Kündigung, suspendiert ihn oder versetzt ihn auf eine andere Position. In solchen Fällen hat der Beschuldigte keinen Zugriff mehr auf firmeninterne Informationen, die er möglicherweise für seine Verteidigung benötigt, etwa dienstliche E-Mails.

In schweren Fällen kann das Verfahren einem faktischen Berufsverbot gleichkommen, besonders in regulierten Branchen wie der Finanzwirtschaft, wo Aufsichtsbehörden wie Bafin und EZB den Beschuldigten als ungeeignet für bestimmte Positionen einstufen können. Für Beamte führen Ermittlungsverfahren oft zu Disziplinarverfahren. Sie werden dann bei Beförderungen zurückgestellt oder vorsorglich an andere Positionen versetzt. Auch Verwaltungsbehörden wie Gewerbe- oder Jagdbehörden können bei Ermittlungsverfahren die Zuverlässigkeit des Betroffenen infrage stellen.

Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen können sich über Jahre hinziehen, selbst wenn sie am Ende ohne Schuldfeststellung eingestellt werden, etwa gegen eine Geldauflage. Währenddessen müssen der Beschuldigte und sein Verteidiger umfangreiche Akten auswerten, die mehrere Hundert Leitz-Ordner, inzwischen immer öfter als eingescannte PDF-Dokumente, umfassen. Auf

dieser Grundlage kann dann eine Verteidigungsstrategie erarbeitet werden, die zum Beispiel das Ziel hat, eine öffentliche Hauptverhandlung zu vermeiden – was jedoch nicht immer möglich ist.

Wenn die Staatsanwaltschaft Anklage erhebt, prüft das Gericht in einem Zwischenverfahren, ob die Anklage zur Hauptverhandlung zugelassen wird. In großen Wirtschaftsstrafverfahren wie dem Dieselskandal oder Wirecard können sich solche Hauptverhandlungen über Jahre erstrecken und über hundert Verhandlungstage umfassen. Der Angeklagte muss dabei mehrere Tage pro Woche vor Gericht erscheinen, was neben einer beruflichen Tätigkeit kaum zu bewältigen ist.

Selbst nach einem Freispruch ist das Verfahren manchmal nicht beendet. Die Staatsanwaltschaft kann Revision einlegen, was weitere Monate oder Jahre des Verfahrens bedeutet. Wird der Freispruch rechtskräftig, erhält der Freigesprochene nur die gesetzlichen Verteidigergebühren zurück, die in der Regel viel geringer sind als die tatsächlich gezahlten Stundenhonorare. Die Rückforderung von Vermögensschäden, die durch das Verfahren entstanden sind, gelingt selten.

Nicht wenige Beschuldigte, die eine derartige Tortur hinter sich gebracht haben, fragen sich anschließend, ob das Verfahren an sich nicht schon eine Strafe war. Lässt sich dies in jedem Fall verhindern? Nein. Ein Patentrezept oder hundertprozentige Sicherheit gegen letztendlich unbegründete Beschuldigungen oder die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens als solches gibt es nicht. Sich bei dubiosen Vorgängen im Unternehmen vom E-Mail-Verteiler nehmen zu lassen reicht im Zweifel allerdings nicht, schon gar nicht, wenn man vorher an Handlungen beteiligt war, die die Staatsanwaltschaft zum Vorwurf macht.

Was aber helfen kann, ist, sich in Zweifelsfällen frühzeitig an die Compliance- oder Rechtsabteilung oder einen externen Rechtsanwalt zu wenden und den Sachverhalt prüfen zu lassen. Frei nach dem Motto: If you see something, say something. Wenn dann allerdings seitens des Unternehmens keine angemessenen Schritte folgen, ist es eine gute Idee, sich nach einer neuen Stelle umzuschauen.

Rafael van Rienen ist promovierter Fachanwalt für Strafrecht. Er verteidigt, vertritt oder berät in wichtigen Wirtschaftsstrafverfahren wie dem Cum-Ex-, Diesel- oder Wirecard-Skandal.

* * *